



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Strassen ASTRA
Office fédéral des routes OFROU
Ufficio federale delle strade USTRA

ASTRA-Richtlinien für die Strassen-, Tram- und Langsamverkehrsmassnahmen

Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) /
A-Massnahmen der Agglomerationsprogramme

Version 15.0 vom 1. Juli 2024



Foto: Agglomerationsprojekt: Passerelle Champ-Barby, Bulle und La Tour-de-Trême (FR)

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	4
2	Geltungsbereich und Umsetzung.....	4
2.1	Geltungsbereich	4
2.2	Umsetzung	4
3	Rechtsgrundlagen und weitere Rahmenbedingungen	4
3.1	Gesetzliche Grundlagen.....	4
3.2	Beiträge des Bundes	5
3.3	Auskunfts- und Informationspflicht	5
4	Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben	6
4.1	Organigramm	6
4.2	Zuständigkeiten und Aufgaben	6
5	Prozess zum Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung.....	8
5.1	Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung einer Massnahme	8
5.2	Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung für ein Paket mit Pauschalbeitrag	8
6	Gesuchsunterlagen für Erstellung einer Finanzierungsvereinbarung	8
6.1	Gesuchsunterlagen einer Massnahme	8
6.2	Gesuchsunterlagen für ein Paket mit Pauschalbeitrag	9
7	Anrechenbare bzw. nicht anrechenbare Kosten	9
7.1	Grundsatz	9
7.2	Honorare und Eigenleistungen für die Projektierung und Bauleitung	9
7.3	Umweltakustikprüfung und Lärmschutzarbeiten	10
8	Finanzierungsvereinbarung / Bewilligung vorzeitiger Baubeginn	10
8.1	Finanzierungsvereinbarung einer Massnahme	10
8.2	Finanzierungsvereinbarung für ein Paket mit Pauschalbeitrag	10
8.3	Bewilligung vorzeitiger Baubeginn	10
9	Projektänderungen	11
9.1	Projektänderung einer Massnahme	11
9.2	Projektänderung für ein Paket mit Pauschalbeitrag	11
10	Zahlungsmodalitäten	11
10.1	Vorgaben	11
10.1.1	Zahlungsmodalitäten/Vorgaben für eine Massnahme	11
10.1.2	Zahlungsmodalitäten/Vorgaben für ein Paket mit Pauschalbeitrag	11
10.2	Auszahlung der jährlichen Bundesbeiträge	12
10.2.1	Auszahlung der jährlichen Bundesbeiträge einer Massnahme	12
10.2.2	Auszahlung der jährlichen Bundesbeiträge für ein Paket mit Pauschalbeitrag	12
11	Schlussabrechnung/-bericht	12
11.1	Schlussabrechnung/-bericht einer Massnahme	12
11.2	Schlussabrechnung/-bericht für Paket mit Pauschalbeitrag	12
12	Controlling	13

12.1 Allgemeine Hinweise	13
12.2 Bestandteile des Controllings	13
12.3 Berichtswesen und Termine	13
13 Teuerung	14
13.1 Grundsätze	14
13.2 Grundlagen	14
13.3 Vorvertragsteuerung (Preis-Index-Teuerung)	15
13.4 Vertragsteuerung (Kosten-Index-Teuerung)	15
14 Mehrwertsteuer (MWST)	16
15 Projektidentifikation	16
16 Dokumentation und Datenlieferung	16
17 Schlussbestimmungen	16
17.1 Anhänge	17
17.2 Änderung der Richtlinien	17
17.3 Inkrafttreten	17

1 Zweck

Die vorliegenden Richtlinien regeln:

- a. das Verfahren zur Einreichung eines Gesuchs für Beiträge des Bundes an die (Teil-) Massnahmen(-pakete) zur Verbesserung des Agglomerationsverkehrs im Rahmen des Bundesgesetzes über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG; SR 725.13);
- b. die finanztechnischen Verfahren zur Planung, Auszahlung und Abrechnung der Bundesbeiträge;
- c. das Controlling zur Bewirtschaftung der festgelegten Kredite resp. Bundesbeiträge.

Die Richtlinien richten sich an die für die Umsetzung der (Teil-)Massnahmen(-pakete) (nachfolgend "Massnahme/n") und der Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen (nachfolgend "Paket/e mit Pauschalbeitrag") zuständigen Kantone.

2 Geltungsbereich und Umsetzung

2.1 Geltungsbereich

Diese ASTRA-Richtlinien sind verbindlich gemäss Leistungsvereinbarung für alle A-Massnahmen des Strassen- und Langsamverkehrs ab der 1. Generation und für alle Massnahmen¹ ab der 3. Generation, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) fallen.

Für die dringenden Strassenprojekte bleiben die Weisungen für die Teilaufgaben Strassen- und Langsamverkehr vom 31.05.2010 in Kraft.

2.2 Umsetzung

Die Kantone:

- a. sind verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der vorliegenden Richtlinien.
- b. sorgen dafür, dass diese von den jeweiligen Erstellern angewandt werden.
- c. liefern die vom Bund/ASTRA bestimmten Daten an das ASTRA, Abteilung Strassennetze/ Bereich Netzplanung.
- d. sind dafür verantwortlich, dass die Massnahmen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, Reglemente, Richtlinien, Vollzugshilfen und Schweizer Normen einhalten, insbesondere hinsichtlich Umwelt-, Natur- und Heimatschutz sowie Verkehrssicherheit.

3 Rechtsgrundlagen und weitere Rahmenbedingungen

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Richtlinien stützen sich auf die nachfolgenden Grundlagen:

- Bundesgesetz vom 30. September 2016 über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG; SR 725.13);
- Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG; SR 725.116.2);
- Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel (MinVV; SR 725.116.21);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1);
- Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme vom 12. Dezember 2007 und deren Nachfolgeweisungen;

¹ Für Eisenbahn- und Schienenprojekte der 1. und 2. Generation ist das Bundesamt für Verkehr (BAV) zuständig.

- Verordnung vom 20. Dezember 2017 des UVEK über Fristen und Beitragsberechnung für Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr (PAvV; SR 725.116.214)
- Vereinbarung zur Regelung der Teuerung im NAF vom 26. März 2018;
- NAF Controllingweisungen Agglomerationsprogramme (A-Massnahmen): Fondsadministration und Fachämter vom 26. Januar 2024.

3.2 Beiträge des Bundes

Nach Art. 22 MinVV beträgt die Beteiligung des Bundes an den nachgewiesenen anrechenbaren Kosten ² 30 - 50 Prozent. Der prozentuale Anteil (30 - 50 Prozent) und ein jeweiliger absoluter Höchstbeitrag sind im Bundesbeschluss über die Freigabe der Mittel für das Programm Agglomerationsverkehr festgelegt und werden in den Leistungsvereinbarungen pro Agglomeration zusammengestellt. Zudem werden sie in der jeweiligen Finanzierungsvereinbarung erwähnt.

Bei den bewilligten Bundesbeiträgen betreffend die Massnahmen, handelt es sich um Höchstbeiträge exklusiv Teuerung und exklusiv Mehrwertsteuer. Für die 1. und die 2. Generation kommt der Preisstand Oktober 2005, für die 3. Generation der Preisstand April 2016 und für die 4. Generation der Preisstand Oktober 2020 zur Anwendung.

Bei den bewilligten Bundesbeiträgen betreffend die Pakete mit Pauschalbeitrag, handelt es sich um Höchstbeiträge inklusiv Teuerung und inklusiv Mehrwertsteuer.

Die Kosten von Massnahmen, die den bewilligten Höchstbeitrag überschreiten, gehen ganz zu Lasten der Kantone. Der Bund leistet den prozentualen Anteil bis zum bewilligten Höchstbeitrag. Bei Kostenunterschreitungen leistet er lediglich den prozentualen Anteil an den effektiven Aufwendungen.

3.3 Auskunft- und Informationspflicht

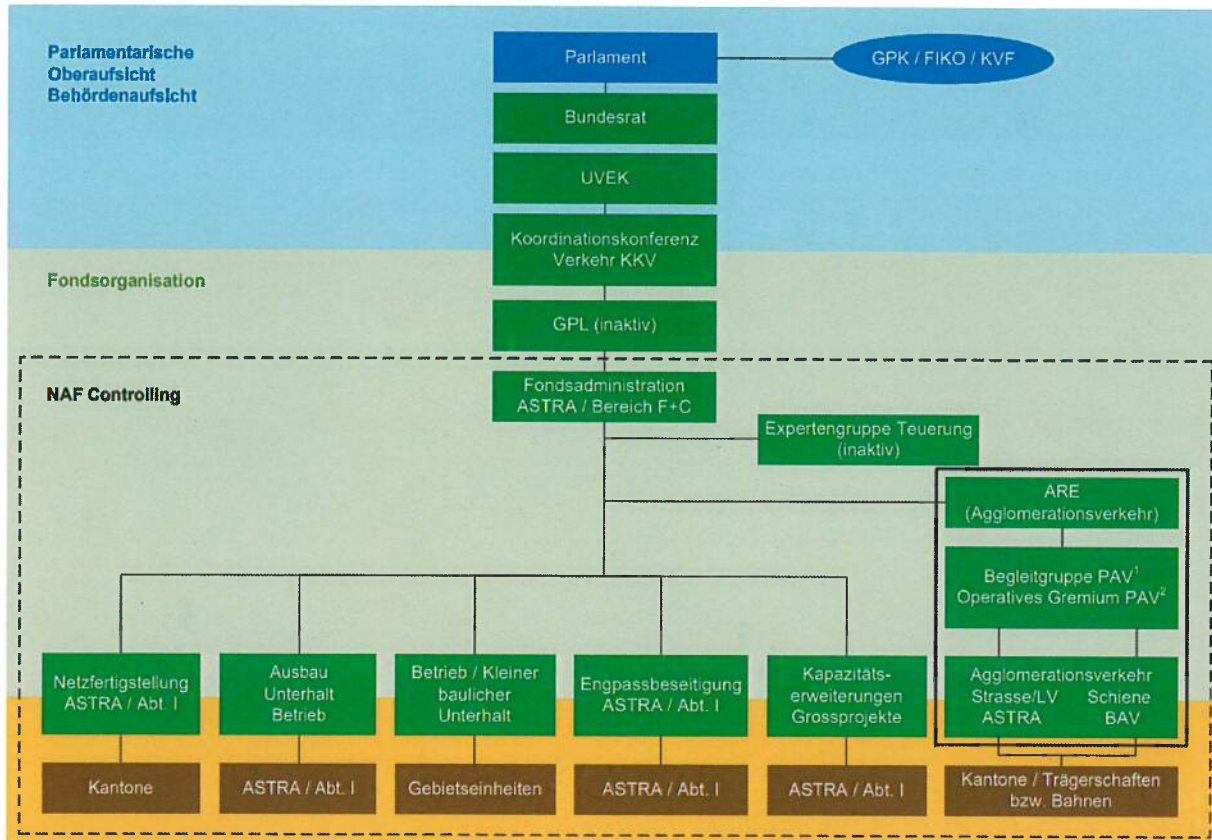
Die Kantone gewähren den zuständigen Behörden des Bundes volle Akteneinsicht und erteilen ihnen vollständig Auskunft zu Massnahmen, die vom NAF mitfinanziert werden (Art. 11 SuG).

² Nach Art. 22 MinVV beträgt die Beteiligung des Bundes an den Agglomerationsprogrammen 30 - 50 Prozent der nachgewiesenen anrechenbaren Kosten, maximal jedoch den von der Bundesversammlung festgelegten Höchstbetrag.

³ Nach Art. 17d MinVG betragen die Beiträge des Bundes höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

4 Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben

4.1 Organigramm



4.2 Zuständigkeiten und Aufgaben

Folgende Organisationen sind von den Prozessen des Agglomerationsprogramms betroffen:

- Kantone;
- Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK);
- Bundesamt für Raumentwicklung (ARE);
- Bundesamt für Strassen (ASTRA);
- Bundesamt für Verkehr (BAV);
- Fondsadministration (angesiedelt beim ASTRA, Abteilung Steuerung und Finanzen/Bereich Finanzen und Controlling);
- Bundesamt für Umwelt (BAFU).

Die Aufgaben und Zuständigkeiten werden durch folgende Organisationseinheiten wahrgenommen:

Zuständigkeit	Aufgabe
Kantone	a. Liefern die Daten/Informationen für Voranschlag, Finanzplanung, Verpflichtungskontrolle, Termin-, Finanz- und Kosten-Controlling an das jeweilige Fachamt und verantworten diese Daten/Informationen. b. Informieren die Ersteller über die vom Bund erlassenen Vorschriften im Rahmen dieser Richtlinien. c. Stellen sicher, dass nur für effektiv erbrachte Leistungen Bundesbeiträge ausbezahlt werden und verantworten die zweckgebundene Verwendung der Mittelbezüge aus dem NAF.

Zuständigkeit	Aufgabe
UVEK	a. Schliesst gestützt auf die Agglomerationsprogramme, die Prüfergebnisse und den Bundesbeschluss über die Freigabe/Bewilligung der Mittel für das Programm Agglomerationsverkehr mit dem Kanton/der Trägerschaft eine Leistungsvereinbarung ab (vgl. Art. 24 Abs. 1 MinVV). Das ARE überprüft die Einhaltung der Leistungsvereinbarungen periodisch.
ARE	a. Überprüft und beurteilt unter Beizug des ASTRA, des BAV und des BAFU die Agglomerationsprogramme. b. Beurteilt die erwartete Wirkung der Programme, priorisiert die Massnahmen und weist die Mittel auf die einzelnen Agglomerationsprogramme zu. c. Kontrolliert, dass die Umsetzung entsprechend der zur Mitfinanzierung vorgesehenen Agglomerationsprogramme erfolgt. d. Überprüft die Einhaltung der Leistungsvereinbarungen periodisch. e. Prüft vor Erstellung einer Finanzierungsvereinbarung innert 30 Tagen, ob die Massnahme/das Massnahmenpaket inhaltlich dem Agglomerationsprogramm sowie den Prüfaufgaben des Bundes entsprechen.
ASTRA Massnahmen Strasse und Langsamverkehr (alle Generationen) und Tram (ab der 3. Generation)	a. Liefert die Daten/Informationen für Voranschlag, Finanzplanung, Verpflichtungskontrolle, Termin-, Finanz- und Kosten-Controlling, Programmbotschaften an die Fondsadministration. b. Schliesst nach schriftlicher Stellungnahme des ARE jeweils Finanzierungsvereinbarung mit den Kantonen für Massnahmen und die Pakete mit Pauschalbeitrag ab. c. Prüft und genehmigt die eingegangenen Auszahlungsanträge. d. Prüft und genehmigt die eingereichten Schlussabrechnungen/-berichte.
BAV Massnahmen Schiene (1. und 2. Generation)	a. Liefert die Daten/Informationen für Voranschlag, Finanzplanung, Verpflichtungskontrolle, Termin-, Finanz- und Kosten-Controlling, Programmbotschaften an die Fondsadministration. b. Schliesst eine Finanzierungsvereinbarung mit den Kantonen/Trägerschaften bzw. Bahnen für eine Massnahme/ein Massnahmenpaket ab. c. Prüft und genehmigt die eingegangenen Auszahlungsanträge und verantwortet deren materielle Richtigkeit. d. Prüft und genehmigt die eingereichten Schlussabrechnungen/-berichte und verantwortet deren materielle Richtigkeit.
Fondsadministration	a. Führt die Fondsrechnung (inkl. Erfolgs- und Investitionsrechnung, Bilanz und Fondsreserven). b. Erstellt den jährlichen aggregierten Voranschlag und Finanzplanung; c. Informiert ARE/ASTRA/BAV über die Bundesbeschlüsse und deren Auswirkungen auf die Kredite. d. Verwaltet den NAF und zahlt die jährlichen Beiträge unter Vorbehalt der vom eidgenössischen Parlament bewilligten jährlichen Voranschlagskredite direkt an die Kantone/Trägerschaften (alle Generationen) bzw. Bahnen (1. und 2. Generation) aus. e. Erstellt eine Planrechnung und Entscheidungsgrundlagen hinsichtlich der finanziellen Situation des Fonds (Fondssimulation). f. Stellt sicher, dass die Verpflichtungslimiten eingehalten werden resp. dass rechtzeitig die Entscheide für notwendige Anpassungen vorliegen.

5 Prozess zum Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung

Gestützt auf den entsprechenden Bundesbeschluss und die jeweilige Leistungsvereinbarung reichen die Kantone dem ASTRA ein Gesuch mit den entsprechenden Unterlagen (gemäss Ziffer 6) für die Erstellung einer Finanzierungsvereinbarung ein.

5.1 Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung einer Massnahme

Die Finanzierungsvereinbarung für eine Massnahme kann erst abgeschlossen werden, wenn diese bau- und finanzreif ist.

Das ASTRA kann auf Antrag der Trägerschaft Massnahmen in mehrere Teile aufteilen und für jeden Teil eine separate Finanzierungsvereinbarung abschliessen, soweit die Umsetzung der Teile für sich allein mit Blick auf die erwartete Wirkung sinnvoll erscheint. Beim Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung für einen Teil muss die Trägerschaft über die noch nicht realisierten Teile der aufgeteilten Massnahme und über die dafür vorgesehenen Bundesbeiträge informieren und den Anhang F (Liste der Teilmassnahmen) mit den Gesuchsunterlagen einreichen.

Für Massnahmen der 1. und 2. Generation kann bis spätestens 31.12.2027 eine Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet werden.

Der Beginn der Ausführung der Bauvorhaben der 3. Generation muss bis spätestens sechs Jahre und drei Monate (31. Dezember 2025) nach dem Bundesbeschluss über die Verpflichtungskredite ab 2019 für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr erfolgen (Art. 18 Abs. 1 Bst. a PAVV; SR 725.116.214).

Bei Bauvorhaben der 4. Generation muss die Ausführung bis spätestens fünf Jahre und drei Monate (31. März 2029) nach dem Bundesbeschluss über die Verpflichtungskredite ab 2024 für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr begonnen haben (Art. 18 Abs. 1 Bst. b PAVV).

Der Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen an eine Massnahme erlischt, wenn der Beginn der Ausführung des entsprechenden Bauvorhabens nicht innerhalb der festgelegten Frist von Ziff. 5.2.1 der Leistungsvereinbarung erfolgt (Art. 17e Abs. 2 MinVG), soweit im Einzelfall nicht schriftlich eine Nachfrist gewährt wurde (Art. 18 Abs. 2 PAVV) oder die Frist infolge Stillstands (Art. 18 Abs. 3 PAVV) später ausläuft.

5.2 Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung für ein Paket mit Pauschalbeitrag

Für die Pakete mit Pauschalbeitrag wird (pro Paket Langsamverkehr, Aufwertung und Sicherheit des Strassenraums, Verkehrssystemmanagement, Aufwertung von Tram- und Bushaltestellen) eine einzige Finanzierungsvereinbarung mit dem federführenden Kanton abgeschlossen und von den weiteren betroffenen Kantonen mitunterzeichnet. Ein Paket mit Pauschalbeitrag muss beim Abschluss der Finanzierungsvereinbarung noch nicht bau- und finanzreif sein.

Bei der Umsetzung von Paketen mit Pauschalbeitrag sind Nachfrist und Fristenstillstand ausgeschlossen (Art. 18 Abs. 4 PAVV).

Der Nachweis, dass die Frist eingehalten wurde, obliegt der Trägerschaft.

6 Gesuchsunterlagen für Erstellung einer Finanzierungsvereinbarung

6.1 Gesuchsunterlagen einer Massnahme

Für eine mitzufinanzierende Massnahme sind dem ASTRA folgende Unterlagen einzureichen:

- Formular Anhang E (Gesuch für die Erstellung einer Finanzierungsvereinbarung, unter «Bemerkungen» Beschreibung der anrechenbaren und nicht anrechenbaren Elemente des Projekts);
- Formular Anhang G (detaillierter Kostenvoranschlag gemäss Bemerkungen unter Kapitel 7); ist auch im A3-Papierformat und im Excel-Format einzureichen;
- Technischer Bericht;
- Situationspläne im Massstab ~ 1 : 10 000;

- Ausführungsplan im Massstab ~ 1 : 250 (wenn möglich, sind Bauelemente, deren Kosten nicht anrechenbar sind, von jenen, deren Kosten anrechenbar sind, mit einer Schraffur oder durch Farbe zu unterscheiden);
- Repräsentatives Querprofil ~ 1 : 50 ;
- Formular Anhang F (Liste der Teilmassnahmen); dieser Anhang ist zusätzlich auszufüllen, wenn es sich um eine Massnahme handelt, über die mehrere Finanzierungsvereinbarungen abzuschliessen sind.

Ein vollständiges Gesuchsdossier ist dem ASTRA, Abteilung Strassennetze, Bereich Netzplanung in einem unterzeichneten digitalen Exemplar (auf dem SharePoint für Agglomerationsprogramme des ASTRA) und in einem Exemplar in Papierform vier Monate vor dem geplanten Baubeginn einzureichen.

6.2 Gesuchsunterlagen für ein Paket mit Pauschalbeitrag

Für ein Paket mit Pauschalbeitrag sind dem ASTRA folgende Unterlagen einzureichen:

- Formular Anhang B im pdf-Format (Gesuch für die Erstellung der Finanzierungsvereinbarung);
- Formular Anhang C im Excel-Format (Antrag zur Auszahlung für Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen im Rahmen des Jahreskredits).

Das Gesuchsformular ist dem ASTRA, Abteilung Strassennetze/Bereich Netzplanung, zwei Monate vor Baubeginn des ersten Teils per E-Mail einzureichen. Die zuständige Kontaktperson ist im Internet unter <https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/dokumente-nationalstrassen/naf-agglomerationsverkehr.html> zu entnehmen.

7 Anrechenbare bzw. nicht anrechenbare Kosten

7.1 Grundsatz

Als anrechenbare bzw. nicht anrechenbare Kosten gelten die in Artikel 21 MinVV bezeichneten Kostenkategorien. Für die Berechnung und Auszahlung des Bundesbeitrags sind nur die anrechenbaren Kosten massgebend. Die Einzelheiten der anrechenbaren und nicht anrechenbaren Kosten müssen sowohl in den Antragsunterlagen für die Erstellung einer Finanzierungsvereinbarung (Formular in Anhang G, detaillierter Kostenvoranschlag) als auch in der Schlussabrechnung/dem Schlussbericht (Formular in Anhang H1) enthalten sein.

Als nicht anrechenbare Kosten gelten z. B. Betriebs-, Unterhalts- und Sanierungskosten sowie Kosten für Arbeiten oder Ausrüstungen, die für das reibungslose Funktionieren der Massnahme nicht notwendig wären.

Entschädigungen an Behörden und Kommissionen, Kosten im Zusammenhang mit Wettbewerben und/oder Variantenstudien sowie mit administrativen Arbeiten von der Zusammenstellung der Gesuchsunterlagen für die Erstellung einer Finanzierungsvereinbarung bis zum Schlussabrechnungsdossier (inkl. Bereitstellung von Kennzahlen und Anträgen zur jährlichen Auszahlung) gelten als nicht anrechenbare Kosten.

Leistungen von Verwaltungsstellen (Kantone und Gemeinden) sind nicht anrechenbar, wenn sie mit den Leistungen der mit der Projektierung und Bauleitung beauftragten technischen Büros gleichzusetzen sind. Die Finanzierung zweier identischer Leistungen ist nicht zulässig (Doppelfinanzierung).

7.2 Honorare und Eigenleistungen für die Projektierung und Bauleitung

Die Leistungen für die Projektierung und Bauleitung (nachfolgend: Honorare der technischen Büros) beinhalten die folgenden Beauftragten und Kosten:

- Architektinnen und Architekten;
- Verkehrsingenieurinnen und Verkehrsingenieure;
- Bauingenieurinnen und Bauingenieure (inkl. aller möglichen Spezialisierungen);

- Ingenieurinnen und Ingenieure in den Bereichen Elektromechanik, Heizung, Lüftung, sanitäre Systeme, Strom;
- Umweltingenieurinnen und Umweltingenieure (im Bereich Lärmschutz nicht anrechenbar, siehe Ziffer 7.3);
- Umweltingenieurinnen und Umweltingenieure im Bereich Umweltverträglichkeitsprüfung (inkl. aller möglichen Spezialisierungen);
- Geologinnen und Geologen, Geotechnikerinnen und Geotechniker, Hydrogeologinnen und Hydrogeologen;
- Geometerinnen und Geometer;
- Kosten für die Planung der Massnahme (ausser Kosten für Wettbewerbe und Variantenstudien);
- Kosten für die öffentliche Auflage;
- Rechtskosten;
- Notariatskosten.

Die Honorare der technischen Büros werden entsprechend ihrem MWST-Satz in Anhang G (Kostenvoranschlag) im Gesuch für die Erstellung einer Finanzierungsvereinbarung sowie in Anhang H1 (Zusammenfassung der Kosten) bei der Einreichung der Schlussabrechnung bzw. des Schlussberichts aufgeführt

7.3 Umweltakustikprüfung und Lärmschutzarbeiten

Die Kosten für Umweltakustikprüfungen und die entsprechenden Lärmschutzarbeiten, die vom BAFU subventioniert werden können, sind nicht anrechenbar und müssen als solche in Anhang G (Kostenvoranschlag) aufgeführt werden.

8 Finanzierungsvereinbarung / Bewilligung vorzeitiger Baubeginn

Das ASTRA prüft, ob die vom zuständigen Kanton eingereichten Unterlagen vollständig sind.

8.1 Finanzierungsvereinbarung einer Massnahme

Das ASTRA unterbreitet die Unterlagen der Massnahme dem ARE, das innert 30 Tagen beurteilt, ob die Massnahme inhaltlich dem Agglomerationsprogramm sowie den im Rahmen der Prüfung durch den Bund gemachten Auflagen entsprechen.

Nach Einreichung der vollständigen Unterlagen und nach Vorliegen der Stellungnahme des ARE legt das ASTRA dem Kanton innert drei Monaten die Finanzierungsvereinbarung zur Unterschrift vor, sofern die in Ziffer 5.1 und 6.1 erwähnten Anforderungen eingehalten werden.

8.2 Finanzierungsvereinbarung für ein Paket mit Pauschalbeitrag

Nach Einreichung der vollständigen Unterlagen legt das ASTRA dem zuständigen Kanton innert zwei Monaten die Finanzierungsvereinbarung zur Unterschrift vor, sofern die in den Ziffern 5.2 und 6.2 erwähnten Anforderungen eingehalten werden.

8.3 Bewilligung vorzeitiger Baubeginn

Das ASTRA bewilligt einen vorzeitigen Baubeginn grundsätzlich nur in Ausnahmefällen. Dabei handelt es sich um dringliche Fälle, zum Beispiel wenn die Arbeiten nur während einer bestimmten Jahreszeit durchgeführt werden können oder wenn dafür eine schon Monate zuvor geplante Sperrung einer Eisenbahnlinie nötig ist. Die Bewilligung eines vorzeitigen Baubeginns ersetzt weder die umfassende Prüfung des Finanzierungsgesuchs gemäss den vorliegenden ASTRA-Richtlinien, noch dient es der Beschleunigung des Bearbeitungs- und Prüfverfahrens für ein Dossier.

9 Projektänderungen

9.1 Projektänderung einer Massnahme

Projektänderungen für Massnahmen, die nach Einreichung des Dossiers beim ASTRA und vor Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung entstehen und die Folgen auf Wirkung sowie Kosten verursachen, sind dem ASTRA vorgängig mitzuteilen. Projektänderungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung vom ASTRA vorgenommen werden (Art. 27 SuG).

Die Änderung einer Massnahme nach Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung bedarf der schriftlichen Zustimmung des ARE, wenn sie einen wesentlichen Einfluss auf die Wirkung der Massnahme haben kann. Die Zustimmung wird erteilt, wenn von der geänderten Massnahme eine vergleichbare oder bessere Wirkung zu erwarten ist oder wenn aufgezeigt wird, wie eine Wirkungseinbusse anderweitig kompensiert wird. Über die Genehmigung eines Gesuchs auf Massnahmenänderung ist möglichst rasch, i.d.R. innert 30 Tagen nach Vorliegen der vollständigen Gesuchsunterlagen, zu entscheiden.

Als Massnahmenänderung gilt auch der Ersatz einer Teilmassnahme.

9.2 Projektänderung für ein Paket mit Pauschalbeitrag

Die Änderungen oder der Ersatz von Teilen eines Pakets mit Pauschalbeitrag bedürfen keiner Zustimmung durch den Bund. Die geänderten oder ersetzten Massnahmen müssen sich an der Konzeption des Agglomerationsprogramms ausrichten (Art. 21a Abs. 3 MinVV).

10 Zahlungsmodalitäten

10.1 Vorgaben

Die Auszahlung der Bundesbeiträge erfolgt nach Abschluss der Finanzierungsvereinbarung auf Antrag des zuständigen Kantons, der die Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet hat.

10.1.1 Zahlungsmodalitäten/Vorgaben für eine Massnahme

Für die Massnahmen gelten folgende Vorgaben:

- Es werden keine Vorauszahlungen geleistet.
- Der Antrag zur Auszahlung ist mit dem Formular Anhang D an das Dienstleistungszentrum FI EFD einzureichen.
- Der Antrag zur Auszahlung kann im Rahmen der jährlich festgelegten Kredite einmal pro Jahr bis am 30. November eingereicht werden.
- Der beantragte Auszahlungsbeitrag berechnet sich aus dem in der Finanzierungsvereinbarung festgelegten prozentualen Bundesanteil und den angefallenen anrechenbaren Kosten, die anhand einer Kostenzusammenstellung (pro Position) mit der Schlussabrechnung/dem Schlussbericht nachzuweisen sind.
- Die Zahlungen erfolgen nach dem effektiven Baufortschritt; bis zur Schlussabrechnung/zum Schlussbericht werden in der Regel max. 80 Prozent des Bundesbeitrags ausbezahlt (Art. 23 SuG).
- Sämtliche Teile, die in eine Massnahme gehören (Anhang F), müssen realisiert sein.

10.1.2 Zahlungsmodalitäten/Vorgaben für ein Paket mit Pauschalbeitrag

Für die Pakete mit Pauschalbeitrag gelten folgende Vorgaben:

- Es werden keine Vorauszahlungen geleistet.
- Der Kanton stellt einen Antrag zur Auszahlung mit dem Formular Anhang C an das Dienstleistungszentrum FI EFD.

- Der Antrag zur Auszahlung kann im Rahmen der jährlich festgelegten Kredite einmal pro Jahr bis am 30. November eingereicht werden. Die letzte Auszahlung muss spätestens bis am 30. November 2027 für die 3. Generation und bis am 30. November 2031 für die 4. Generation beantragt werden. Nach Ablauf dieser Fristen erlischt der Anspruch auf Ausrichtung der verbleibenden Beiträge.
- Der beantragte Auszahlungsbeitrag berechnet sich aus dem in der Finanzierungsvereinbarung festgelegten Bundesanteil pro Massnahmentyp, Anzahl Leistungseinheiten und den Beitrag pro Leistungseinheit. Die Beiträge werden nach Fortschritt der Umsetzung ausbezahlt.

10.2 Auszahlung der jährlichen Bundesbeiträge

Die Auszahlungen erfolgen durch die Fondsadministration unter Vorbehalt der verfügbaren Voranschlagskredite jeweils nach Einreichung und Prüfung der Anträge. Die Fondsadministration zahlt die Beiträge einmal jährlich im Dezember direkt an die Kantone aus.

Das ASTRA bereitet die Angaben zum Jahresabschluss vor. Der zuständige Kanton bestätigt mit dem Jahresabschluss die erfolgte Auszahlung des Bundesbeitrags sowie die zweckgebundene Verwendung der Mittel.

10.2.1 Auszahlung der jährlichen Bundesbeiträge einer Massnahme

Die letzte Überweisung für die Massnahmen - in der Regel 20 Prozent des Bundesbeitrags inklusiv Anteil Bund an Mehrwertsteuer und Vertragsteuerung - erfolgt nach Freigabe der Schlussabrechnung/des Schlussberichts. Mit der Begleichung der Schlussabrechnung/des Schlussberichts erlischt jede weitere Zahlungspflicht des Bundes. Vorbehalten bleiben die Erkenntnisse einer Überprüfung der Schlussabrechnung/des Schlussberichts durch die interne Revision des ASTRA (IR) bzw. die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK).

10.2.2 Auszahlung der jährlichen Bundesbeiträge für ein Paket mit Pauschalbeitrag

Für Pakete mit Pauschalbeitrag muss die letzte Auszahlung spätestens bis am 30. November 2027 für die 3. Generation und bis am 30. November 2031 für die 4. Generation beantragt werden. Nach Ablauf dieser Fristen erlischt der Anspruch auf Ausrichtung der verbleibenden Beiträge.

11 Schlussabrechnung/-bericht

11.1 Schlussabrechnung/-bericht einer Massnahme

Für die Massnahmen muss die Schlussabrechnung bzw. der Schlussbericht gemäss Anhang H erstellt werden. Beim Abschluss der Schlussabrechnung bzw. des Schlussberichts sind die Kapitel 7 (anrechenbare bzw. nicht anrechenbare Kosten), 13 (Teuerung) und 14 (Mehrwertsteuer) speziell zu berücksichtigen. Nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten, spätestens aber zwei Jahre nach Inbetriebnahme der Verkehrsanlage (Übergabe an den Verkehr und an die Nutzenden), ist dem ASTRA, Abteilung Strassennetze, Bereich Netzplanung eine Schlussabrechnung bzw. ein Schlussbericht in einem digitalen Exemplar (auf dem SharePoint für Agglomerationsprogramme des ASTRA) und in einem Exemplar in Papierform zuzustellen. Der Kanton verantwortet deren Richtigkeit.

Bei der Erstellung der Schlussabrechnung bzw. des Schlussberichts ist Kapitel 7 dieser Richtlinien zu den anrechenbaren bzw. nicht anrechenbaren Kosten zu berücksichtigen.

Leistungs- und Kostenänderungen müssen in der Schlussabrechnung bzw. im Schlussbericht aufgeführt und begründet werden.

11.2 Schlussabrechnung/-bericht für Paket mit Pauschalbeitrag

Für die Pakete mit Pauschalbeitrag bedarf es keiner Schlussabrechnung/keines Schlussberichts.

12 Controlling

12.1 Allgemeine Hinweise

Die Fondsadministration (Abteilung Steuerung und Finanzen/Bereich Finanzen und Controlling) stellt das Controlling für die Kreditbewirtschaftung und die Verwaltung des NAF notwendigen Kennzahlen sowie die Datenqualität sicher.

Es stellt die Basis dar für die:

- Bewirtschaftung des vom eidgenössischen Parlament gesprochenen Verpflichtungskredits und der vom ASTRA/Fondsadministration festgelegten Kredite und Bundesbeiträge pro Massnahme;
- Erstellung des kurz- und mittelfristigen Finanzbedarfs;
- Auszahlung der Bundesbeiträge an die Kantone;
- Berichterstattung der verwendeten Mittel.

12.2 Bestandteile des Controllings

Die Bestandteile des Controllings sind:

- Termin-Controlling und Realisierungsstand;
- Finanz-Controlling mit Finanzbedarf (VA⁴, FP⁵); und Stand Voranschlagskredit;
- Kosten-Controlling.

Der Anhang A definiert die einzelnen Controlling-Daten und Zuständigkeiten zur Lieferung der jeweiligen Kennzahlen. Die Kantone sind verpflichtet, diese Daten pro unterzeichnete Finanzierungsvereinbarung dem ASTRA fristgerecht einzureichen. Für Paket/e mit Pauschalbeitrag sind nur die Kennzahlen im Bereich des Finanz-Controllings zu ermitteln. Die Kennzahlen und die hieraus abgeleiteten Informationen sind für Dritte nachvollziehbar; sie sind gemäss den Vorgaben dieser Richtlinien aufzubereiten. Die Kantone verwenden dabei ausschliesslich die vom ASTRA vorgegebenen Formulare.

12.3 Berichtswesen und Termine

Für die einzelnen Bereiche des Controllings gelten folgende Berichte und verbindliche Abgabetermine:

⁴ Voranschlag

⁵ Finanzplan

Teil-Controlling	Berichtsperiode	Abgabetermin
A Termin-Controlling und Realisierungsstand		mit Einreichung SR für Massnahmen
B Finanz-Controlling		
- Budget (Feinplanung)	aktuelles Rechnungsjahr	15. April
- Voranschlag (VA)	VA: Budgeteingabe (n+1)	15. April
- Finanzplan (FP)	FP: Jahr n+2 / n+3 / n+4	15. April
Voranschlagskreditsituation	1. Januar - 31. Dezember (n)	15. April
(aktueller VA/Mittelbedarf)	1. Januar - 31. Dezember (n)	15. August ⁶
	1. Januar - 31. Dezember (n)	15. Oktober
C Kosten-Controlling		mit Einreichung SR für Massnahmen

n = laufendes Jahr

SR = Schlussabrechnung/-bericht

13 Teuerung

13.1 Grundsätze

Die Verpflichtungskredite und die in den Finanzierungsvereinbarungen für Massnahmen der 1. und 2. Generation festgelegten Bundesbeiträge basieren auf dem Preisstand Oktober 2005. Bei Massnahmen der 3. Generation kommt der Preisstand April 2016 zur Anwendung. Für Massnahmen der 4. Generation gilt der Preisstand Oktober 2020. Die Kredite und die Beiträge können um die Teuerung (Vorvertragsteuerung und Vertragsteuerung) erhöht werden. Die Teuerung wird auf Antrag des Kantons im Rahmen der Schlussabrechnung bzw. des Schlussberichts durch das ASTRA berechnet.

Bei Paketen mit Pauschalbeitrag ist die Teuerung im Bundesbeitrag bereits inbegriffen.

13.2 Grundlagen

Bei der Ermittlung der Teuerung der Finanzierungsvereinbarung für Massnahmen wird unterschieden zwischen zwei Teuerungen:

- Vorvertragsteuerung;
- Vertragsteuerung.

Für die Berechnung der Teuerung kommen folgende Preisindexe nach Grossregionen des Bundesamtes für Statistik (BFS) zur Anwendung:

- Tiefbaupreisindex für die Strassen- und Langsamverkehrsmassnahmen;
- Bahnbau-Teuerungsindex (BTI) für Trammassnahmen (ab der 3. Generation).

Die Kantone sind auf folgende Grossregionen aufgeteilt:

- Genferseeregion (GE, VD, VS);
- Espace Mittelland (BE, FR, JU, NE, SO);

⁶ Kennzahl R5 wird je nach Bedarf erhoben

- Nordwestschweiz (AG, BL, BS);
- Zürich (ZH);
- Ostschweiz (AI, AR, GL, GR, SG, TG, SH);
- Zentralschweiz (LU, NW, OW, SZ, UR, ZG);
- Tessin (TI).

Im grenznahen Ausland kommt der Preisindex der in der Schweiz anliegenden Grossregion zur Anwendung.

13.3 Vorvertragsteuerung (Preis-Index-Teuerung)

Die **Vorvertragsteuerung** wird mit dem Abschluss der Finanzierungsvereinbarung oder der Bewilligung für den vorzeitigen Baubeginn und auf der Grundlage des maximalen Bundesbeitrags (Preisstand Oktober 2005 für die 1. und 2. Generation, April 2016 für die 3. Generation und Oktober 2020 für die 4. Generation) vom ASTRA berechnet.

Der Index hängt vom Zeitpunkt des Abschlusses der Finanzierungsvereinbarung/Bewilligung vorzeitiger Baubeginn (FV) ab und kommt wie folgt zur Anwendung:

- **Abschluss in der Periode Januar - Juni: Index Oktober (Vorperiode);**
- **Abschluss in der Periode Juli - Dezember: Index April (Vorperiode).**

Berechnungsformel für die Ermittlung der **Vorvertragsteuerung (Beispiel 1. Generation)**:

$$\text{Vorvertragsteuerung} = \text{max. Bundesbeitrag} \times \frac{\text{Index Abschluss FV} - \text{Index Oktober 2005}}{\text{Index Oktober 2005}}$$

In der Finanzierungsvereinbarung für Massnahmen werden sowohl der Indexstand als auch die voraussichtliche Vorvertragsteuerung (Basis max. Bundesbeitrag) erwähnt. Fällt der effektive Bundesbeitrag tiefer aus, wird die Vorvertragsteuerung mit der Schlussabrechnung/dem Schlussbericht ebenfalls entsprechend nach unten korrigiert.

13.4 Vertragsteuerung (Kosten-Index-Teuerung)

Nach Abschluss der Finanzierungsvereinbarung bis zur geplanten Inbetriebnahme - Übergabe an den Verkehr, an die Nutzer - wird die Vertragsteuerung halbjährlich, jeweils im April und Oktober provisorisch durch das ASTRA ermittelt.

Die Vertragsteuerung wird pro Teuerungsperiode wie folgt berechnet:

$$\text{Vertragsteuerung (i)} = \text{max. Bundesbeitrag} \times \left\{ \frac{\text{Index Periode i} - \text{Index Abschluss FV}}{\text{Index Abschluss}} \right\} \times \frac{\text{FV}}{\text{Anzahl Teuerungsperioden} \times 2/3}$$

i = Teuerungsperiode

Die Summe aller berechneten halbjährlichen Vertragsteuerungen ergibt die Gesamt-Vertragsteuerung.

$$\text{Total Vertragsteuerung} = \sum_{i=1}^n \text{Vertragsteuerung (i)}$$

n = Anzahl Teuerungsperioden

Fällt der effektive Bundesbeitrag letztendlich tiefer aus und/oder die Anzahl Teuerungsperioden ändern, wird die definitive Vertragsteuerung mit der Schlussabrechnung/dem Schlussbericht durch das ASTRA entsprechend berechnet.

14 Mehrwertsteuer (MWST)

Die Verpflichtungskredite und die festgelegten Bundesbeiträge in den Finanzierungsvereinbarungen für Massnahmen basieren auf Kostenkalkulationen ohne MWST. Die Kredite und Beiträge können um die ausgewiesene MWST erhöht werden.

Für die bezahlten Ausgaben wird die MWST mit der Schlussabrechnung/dem Schlussbericht pro Position (Eigenleistung, Landerwerb, übrige nicht MWST-pflichtige Kosten, Pflanzenlieferung, Bau- und Nebenarbeiten, Honorare [Projektierung + Bauleitung]) ausgewiesen und berechnet. Der Gesamtbetrag einer Rechnung, der im Rahmen einer Position (z.B. Bau- und Nebenarbeiten) erstellt wurde, ist vollumfänglich dem Steuersatz der betroffenen Position zuzuordnen.

Für die Einnahmen (Erlöse) sind die Kantone verpflichtet, die effektive MWST auszuweisen. Sie führen eine Liste der einzelnen Einnahmen mit entsprechender MWST.

Hinweis: Subventionen gelten nicht als Entgelt und unterliegen nicht der Mehrwertsteuer (Art. 18 Abs. 2 MWSTG⁷). Beim Empfänger eines Bundesbeitrages, der nicht nach der Pauschalsteuersatzmethode abrechnet, hat dies jedoch grundsätzlich eine verhältnismässige Kürzung der Vorsteuer zur Folge (Art. 33 Abs. 2 MWSTG).

Im grenznahen Ausland werden die Steuersätze und Positionen, die bei der Schlussabrechnung/im Schlussbericht anzuwenden sind, in der Finanzierungsvereinbarung festgelegt.

Bei Paketen mit Pauschalbeitrag ist die MWST im Bundesbeitrag bereits inbegriffen.

15 Projektidentifikation

Die Projektidentifikation dient der klaren Zuordnung der Massnahme und der Pakete für Pauschalbeiträge zu den jeweiligen Aufgaben des NAF. Die Projektidentifikationsnummer ist in der Finanzierungsvereinbarung erwähnt.

Die Kantone erwähnen bei sämtlicher Korrespondenz die vorgegebene Projektidentifikationsnummer:

Nummer:

Nr. Finanzierungsvereinbarung/Nr. ARE-Code Massnahme Beispiel: 135x0101 / 2685.165

Erläuterung:

1. *Position (Laufnummer)*

135x0101 = Nr. der Finanzierungsvereinbarung, wird von der Fondsadministration vorgegeben (Nr. = SAP CO-Innenauftrag)

2. *Position*

2685.165 = Nr. ARE-Code der Massnahme, gemäss Leistungsvereinbarung

16 Dokumentation und Datenlieferung

Die Kantone sorgen für eine transparente und nachvollziehbare Dokumentation der Massnahmen.

Die Kantone liefern die im Kapitel 12 und in den Anhängen definierten Controlling-Daten termingerecht, schriftlich in Papierform und elektronisch (Excel-Format) an das ASTRA. Sie verwenden dabei die definierten Vorlagen und bestätigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit ihrer Angaben.

17 Schlussbestimmungen

⁷ Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20)

17.1 Anhänge

Die Anhänge konkretisieren die Richtlinien. Sie sind integrale Bestandteile der ASTRA-Richtlinien für die Strassen-, Tram- und Langsamverkehrsmassnahmen. Zu den Anhängen gehören:

- Anhang A: Controlling Kennzahlen;
- Anhang B: Gesuch für die Erstellung der Finanzierungsvereinbarung (für Pauschalpakete);
- Anhang C: Antrag zur Auszahlung im Rahmen des Jahreskredits (für Pauschalpakete);
- Anhang D: Antrag zur Auszahlung im Rahmen des Jahreskredits (für Massnahmen);
- Anhang E: Gesuch für die Erstellung der Finanzierungsvereinbarung (für Massnahmen);
- Anhang F: Liste der Teilmassnahmen (für Massnahmen);
- Anhang G: Detaillierter Kostenvoranschlag (für Massnahmen);
- Anhang H: Schlussabrechnung/-bericht (für Massnahmen).

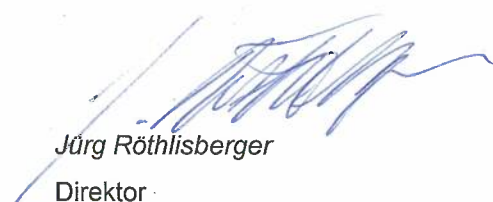
17.2 Änderung der Richtlinien

- Die Richtlinien werden periodisch überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- Das ASTRA kann geringfügige Änderungen in den Anhängen zu den Richtlinien unter Information der Fondsadministration erlassen.
- Das ASTRA kann ergänzende Vorgaben hinsichtlich Zahlungsmodalitäten und Controllinganforderungen erlassen.

17.3 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der ASTRA-Richtlinien tritt am 1. Juli 2024 in Kraft und ersetzt die ASTRA-Richtlinien in der Fassung vom 8. Februar 2024.

Bundesamt für Strassen



Jürg Röthlisberger

Direktor